
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



28. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 25.11.2021

Nummer 43

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Bekanntgabe gemäß § 27 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021 (GVBl. II/21 Nr. 93). 3-4

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

- Einladung zur Verbandsversammlung am 16. Dezember 2021 5-6

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

Bekanntgabe gemäß § 27 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021 (GVBl. II/21 Nr. 93).

Laut Veröffentlichung des Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> lag im Landkreis Dahme-Spreewald der Sieben-Tage-Inzidenzwert für drei Tage ununterbrochen bei mehr als 750 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus vor.

Zusätzlich überschreitet landesweit laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) der Anteil der intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Bezug auf die tatsächlich verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten den Schwellenwert von mindestens zehn Prozent.

Damit gelten im Landkreis Dahme-Spreewald gemäß § 27 Abs. 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV ab dem Tag nach dieser Bekanntgabe verschärfte Corona-Maßnahmen entsprechend der genannten Eindämmungsverordnung.

Ab dem Tag nach der Bekanntgabe, also ab dem 26.11.2021, gelten daher längstens bis zum Ablauf des 15. Dezember 2021, folgende Schutzmaßnahmen:

1. In der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur in den folgenden Fällen sowie in weiteren vergleichbar gewichtigen Ausnahmefällen zulässig:
 - a) der Besuch von Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern sowie von Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten,
 - b) die Wahrnehmung des Sorge- oder eines gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts,
 - c) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen,
 - d) die Begleitung und Betreuung von schwer erkrankten Kindern, von Sterbenden und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 - e) die Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und pflegerischer Leistungen,
 - f) die Inanspruchnahme veterinärmedizinischer Leistungen und die Versorgung und Pflege von Tieren,
 - g) die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - h) das Aufsuchen der Arbeitsstätte und die Ausübung beruflicher, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten,
 - i) die Teilnahme an Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, religiösen Veranstaltungen, nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen,
 - j) die Teilnahme an nach dieser Verordnung nicht untersagten Veranstaltungen,
 - k) die Durchführung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und zur Jagdausübung durch jagdberechtigte und beauftragte Personen,

2. Einrichtungen nach § 22 Absatz 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV (Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen) sind für den Publikumsverkehr zu schließen,

3. Veranstaltungen nach § 22 Absatz 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV (Festivals) sind untersagt.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung nach Nummer 1 gilt nicht für

1. geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
2. genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-SchutzmaßnahmenAusnahmenverordnung vorlegen,
3. Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 bis 7 der 2. SARS-CoV-2-EindV gelten entsprechend.

Lübben, den 25.11.2021



Stephan Loge
Landrat

<p style="text-align: center;">ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN</p>
--

**Einladung zur 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen
Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

Am Donnerstag, dem 16. Dezember 2021, um 17:00 Uhr, findet die 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) im SeeZeit Hotel Berlin Brandenburg GmbH in 15749 Motzen, Töpchiner Straße 4, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der 7. Sitzung der Verbandsversammlung vom 24.06.2021
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen der Vertretungspersonen
6. Bericht des Verbandsvorstehers
7. Beschluss über den Jahresabschluss des SBAZV zum 31.12.2020 (VV 048/21)
8. Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2020 (VV 049/21)
9. Beschluss der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV – Abfallentsorgungssatzung – vom 06.12.2012 (VV 050/21)
10. Beschluss der 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – vom 17.12.2009 (VV 051/21)
11. Beschluss über die Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV (VV 052/21)
12. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2022 (VV 053/21)
13. Beschluss zur Fortschreibung des Konzeptes zur Bioabfallverwertung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) (VV 054/21)
14. Information zur zukünftigen Sammlung der Leichtverpackungen (LVP) durch die dualen Systeme im Verbandsgebiet des SBAZV
15. Beschluss zur Abberufung und Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) in den Beirat der terravas GmbH sowie Bestellung als Vorsitzende/r des Beirates der terravas GmbH (VV 055/21)

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss zur Auftragsvergabe für die Annahme, Aufbereitung und Kompostierung der Grünabfälle von den Recyclinghöfen Niederlehme und Ludwigsfelde (VV 056/21)
2. Beschluss über die Vergabe von Leistungen zur Übernahme und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (VV 057/21)
3. Beschluss zum Kauf eines Grundstücks durch den SBAZV (VV 058/21)

Ludwigsfelde, den 29.11.2021

gez.

Schmidt

Vorsitzender der

Verbandsversammlung

gez.

Riesner

Verbandsvorsteher